

## **„Rücktritt vom Versuch des Totschlags – Rücktrittshorizont“**

BGH, Beschluss vom 06.08.2008 – 2 StR 317/08 (LG Bonn)

in: NStZ 2009, 25

### **I. Sachverhalt**

Der Angeklagte geriet am Tatabend in einer Gastwirtschaft in einen Streit mit dem späteren Tatopfer D. Der Angeklagte hatte zu diesem Zeitpunkt eine BAK von 2,62 ‰. Nach mehreren Rangeleien verwies ihn die Wirtin des Lokals und erteilte ihm Hausverbot. Deshalb fühlte sich der Angeklagte gedemütigt und beschloss, in das Lokal zurückzukehren. Zunächst ging er jedoch zu seiner wenige Meter entfernten Wohnung, holte ein Messer mit einer ca. 15 cm langen Klinge und machte sich anschließend wieder auf den Weg zu dem besagten Lokal.

Auf dem Weg dorthin rief er einen im Lokal befindlichen Freund an und kündigte seine Rückkehr an. Dies bekam D mit und begab sich daraufhin hinaus auf die Straße, um den Angeklagten abzufangen.

Auf der Straße kam es erneut zu einer kurzen verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und D. Als D die Sache für erledigt hielt, wollte er sich umdrehen und zu dem Lokal zurückkehren. Daraufhin holte der Angeklagte das Messer hervor und stieß es dem D mit den Worten: „Hier, Du Schlampe“ in den linken Unterbauch. Damit wollte er ihm die seinerseits erlittenen Kränkungen heimzahlen, den Tod des D nahm er billigend in Kauf.

Der D bemerkte laut den Feststellungen des LG den Stich mit dem Messer, ging jedoch noch zurück zu der Kneipe, wo er schließlich im Kreis der anderen Gäste zusammenbrach. Der Angeklagte war, unmittelbar nachdem er auf D eingestochen hatte, zurück zu seiner Wohnung gegangen, wo er kurz danach festgenommen wurde. D wurde zwar lebensgefährlich verletzt, konnte jedoch durch eine Not-Operation gerettet werden.

### **II. Urteil des LG Bonn**

Das LG Bonn verurteilte den Angeklagten in einem ersten Urteil wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von 3 Jahren und 6 Monaten. Dieses Urteil hob der BGH im Zuge einer Verfahrensrüge des Angeklagten auf und verwies die Sache zurück an das LG.

In einem zweiten Urteil sprach das LG den Angeklagten erneut eines versuchten Totschlages in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig und verurteilte ihn wieder zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. Hiergegen wandte sich der Angeklagte erneut mit seiner Revision.

### **III. Entscheidung des BGH**

Nach der Entscheidung des BGH hält die Verurteilung wegen versuchten Totschlages der sachlich-rechtlichen Prüfung nicht stand. Das LG hatte in seinem Urteil angenommen, der Angeklagte sei nicht strafbefreiend vom versuchten Totschlag zurückgetreten. Für diese Entscheidung gebe es jedoch keine Grundlage in den Feststellungen des LG.

Das LG hatte in seinem Urteil Folgendes angenommen: „Indem der Angeklagte mit dem Zusteichen das aus seiner Sicht erforderliche getan hatte, um den jedenfalls in Kauf genommenen Tötungserfolg herbeizuführen, war dieser Versuch bereits beendet!“ Bei einem beendeten Versuch sei es erforderlich, dass der Täter Rettungsmaßnahmen ergreift, um strafbefreiend vom Versuch zurücktreten zu können. Dies habe der Angeklagte hier nicht getan, sondern sei stattdessen in seine Wohnung zurück gegangen.

Diese Ansicht hält der BGH für verfehlt. Er kritisiert, dass das LG bei der Prüfung des § 24 I 1 StGB nicht, wie eigentlich nach ständiger Rechtsprechung des BGH üblich, auf die Vorstellung des Angeklagten nach der Ausführung der (letzten) Tathandlung abstellt (**Rücktrittshorizont**), sondern auf den Blickwinkel des Tatplans.

Für die Annahme eines beendeten Versuchs wäre erforderlich gewesen, dass der Angeklagte nach der Ausführung des Stichs davon ausging, dass allein dieser eine Stich sicher oder möglicherweise zum Tod des D führen werde. Diese Annahme des Angeklagten sei jedoch nicht festgestellt und auch weder offensichtlich noch nahe liegend, was sich aus den Umständen unmittelbar nach der Tat ergebe.

Unmittelbar nach dem Stich ging der D über eine Strecke von 20-40 Metern scheinbar unbeinträchtigt zurück in das Lokal und trat in dieses ein. Es gab keine sichtbaren Beeinträchtigungen bei D, so dass nicht auf eine schwere oder gar lebensgefährliche Verletzung geschlossen werden konnte. Ergo konnte der Angeklagte auch nicht von einer solch schweren Verletzung ausgehen, vielmehr blieb der Stich aus seiner Sicht ohne unmittelbare Folgen.

Somit sei aus der Sicht des Angeklagten der Versuch unbeendet und nicht beendet gewesen. Deshalb reiche das Unterlassen weiterer auf den Tötungserfolg gerichteter Handlungen des Angeklagten, indem er zurück zu seiner Wohnung ging, zum strafbefreienden Rücktritt nach § 24 I 1 Alt. 1 StGB aus.

Der BGH änderte im Zuge dieser Feststellungen den Schuldspruch des LG Bonn dahingehend ab, dass der Angeklagte der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 I Nr. 2 und 5 StGB schuldig ist. Dies führte zur Aufhebung des Strafausspruchs. Die Sache wurde an das LG zurückverwiesen.

#### **IV. Problemstandort**

Der Problemstandort dieses Falles befindet sich im Rahmen der persönlichen Strafausschließungsgründe, also nach Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld. Im Rahmen der Prüfung des möglichen strafbefreienden Rücktritts muss dort ausführlich erörtert werden, ob der Versuch beendet oder unbeendet war, um im Anschluss daran untersuchen zu können, welches Handeln des Angeklagten zur Annahme eines strafbefreienden Rücktritts erforderlich war (bloßes Aufgeben der Tat oder Ergreifen von Rettungsmaßnahmen). Dabei ist auf die Vorstellung des Täters nach der Ausführung der (letzten) Tathandlung abzustellen.